



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4746

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4746

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Anhängböcke, Typ 000730.0, dürfen nur zur Verwendung an Kraftfahrzeugen für einen D-Wert bis 21,7 kN ausschließlich zur Verbindung

mit einer zum Anbau geeigneten bauartgenehmigten Kupplungskugel mit Halterung mit einer Baulänge von Vorderkante Anschraubfläche bis Mitte Kugel bis 90 mm oder

mit einer zum Anbau geeigneten bauartgenehmigten Bolzenkupplung nach DIN 74051 mit einer Baulänge von Vorderkante Flanschplatte bis Mitte Kuppelbolzen bis 90 mm

feilgeboten werden.

Die Stützlast am Kuppelpunkt darf 250 kg betragen.

Der Anbau der Geräte hat nach einer mitzuliefernden Anbauanweisung zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StvZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StvZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StvZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichen Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StvZO).

An jedem Gerät der laufenden Fertigung ist das zugeteilte Prüfzeichen an der aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stelle eingepreßt oder eingeschlagen anzubringen. Außerdem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbar Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer dem Prüfzeichen und der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
D-Wert:
Stützlast:

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4746

- 4 -

Ferner ist folgender Hinweis auf dem Fabrikschild aufzunehmen:

"Für Kraftfahrzeuge nach besonderer Anbauanweisung"

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABG in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 25. November 1991
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen:

Gutachten der Technischen
Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr des Technischer
Überwachungs-Vereins Bayern e.V.,
München, vom 29.08.1991
und Prüfunterlagen

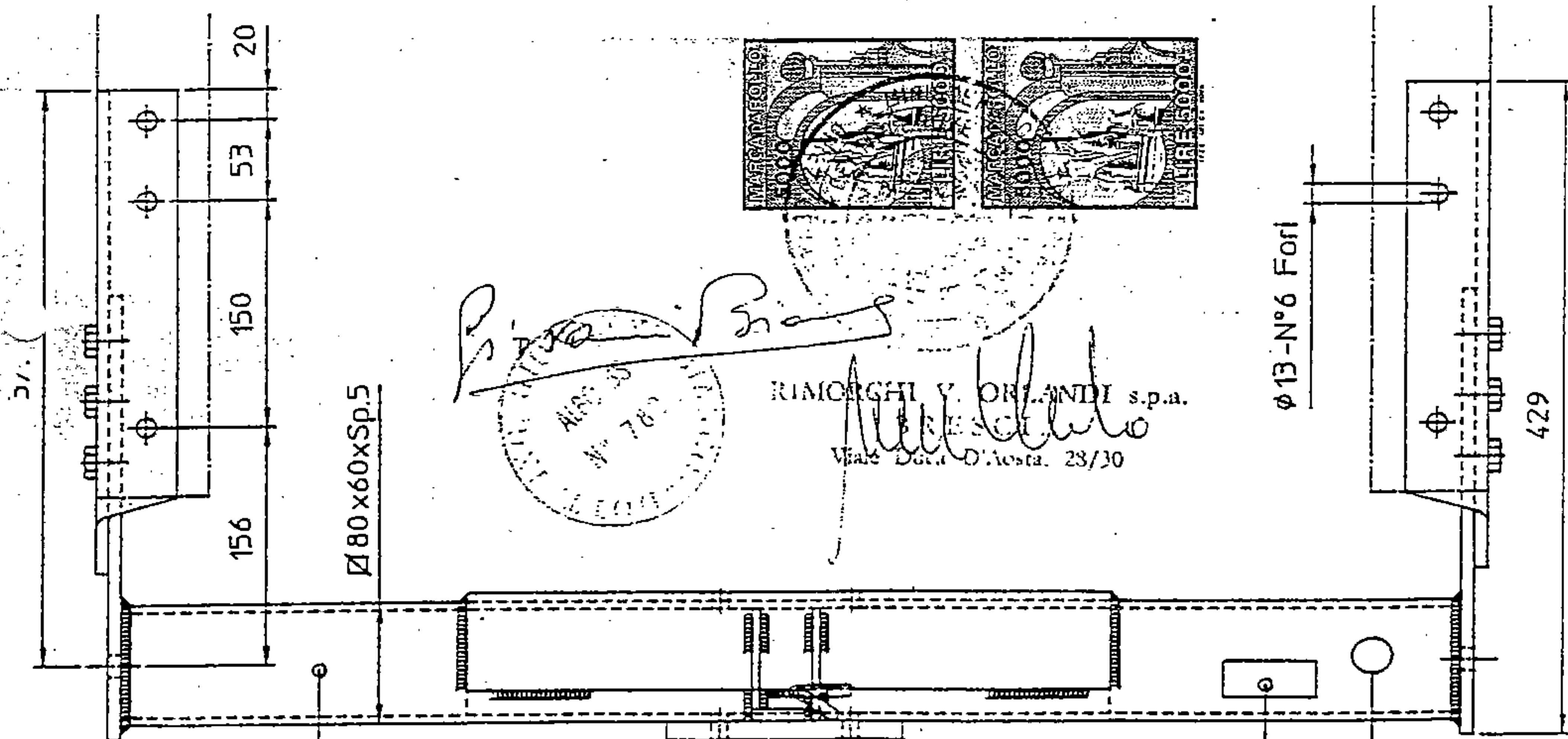
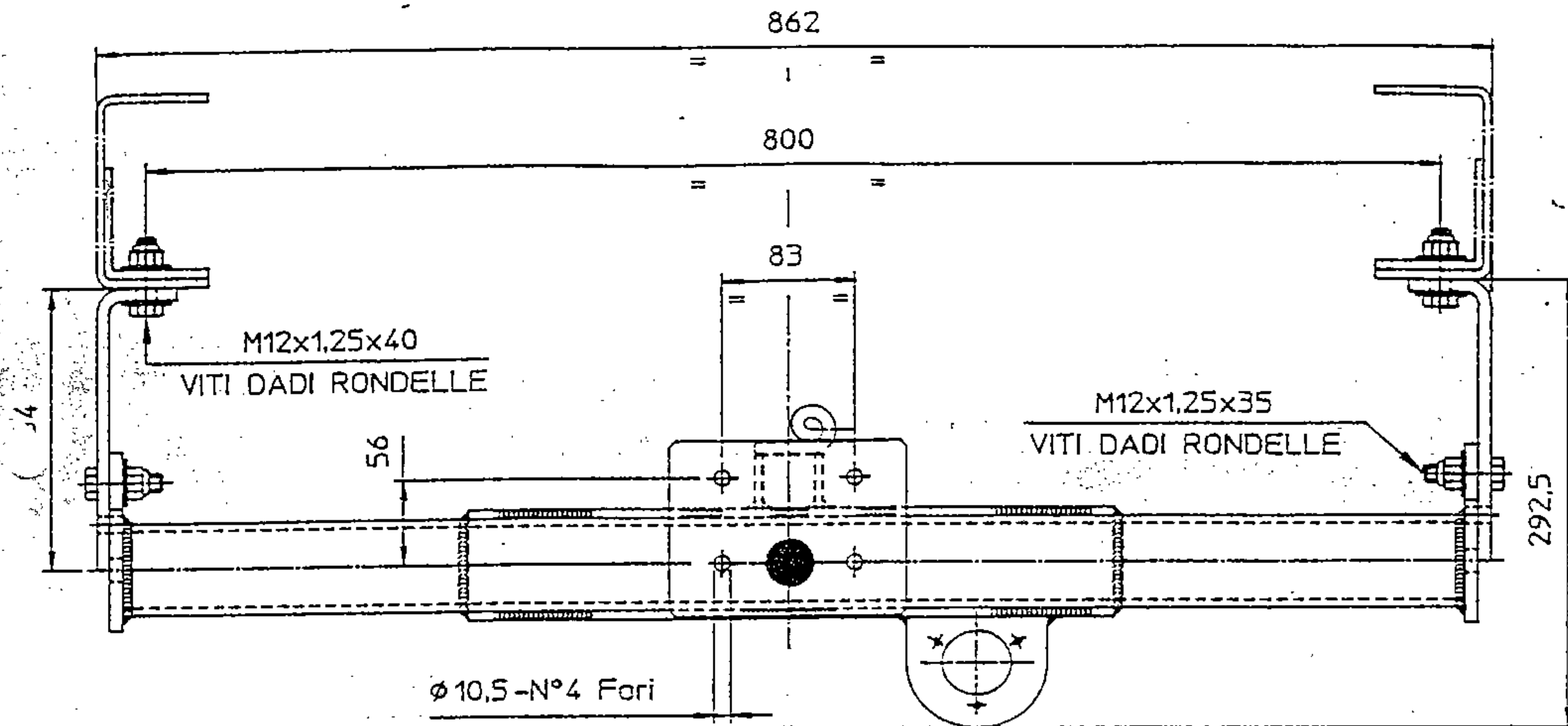
RIMORCHI
V. ORLANDI s.p.a.
BRESCIA

DISPOSITIVO DI TRAINO TIPO 000730 PER GANCI DI II CATEGORIA

ANNO 199



MINISTERO DEI TRASPORTI-CENTRO PROVE AUTOVEICOLI DI BRESCIA
APPROVAZIONE AI SENSI DELLA CIRC. MIN. N°20/1976 DEL 21-6-1978
VERBALE N° 01320/V DEL 5 NOV 1981

PER SINGOLE VERSIONI E
RELATIVI PESTI RIMORCHIABIL
VEDERE TABELLA ALLEGAT

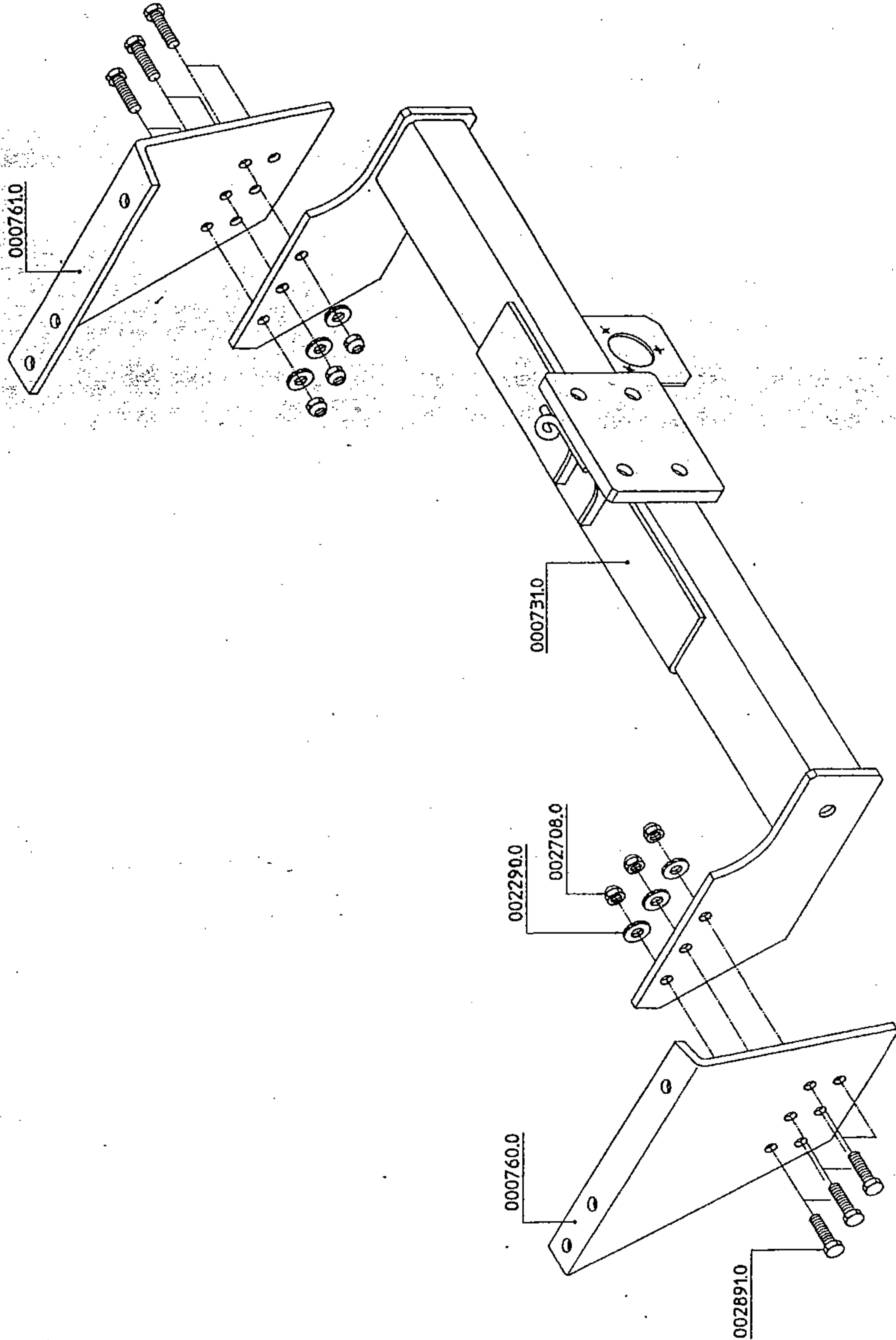


Rimorchi
 RIMORCHI V. ORLANDI s.p.a.
 BRESCIA
 Viale Duca D'Aosta, 28/30

POSIZIONE NR. APPROVAZIONE
MARCHIO DI FABBRICA

 **V. ORLANDI**
 V.LE DUCA D'AOSTA 28/30 - BRESCIA
 DISPOSITIVO DI TRAINO TIPO 000730
 APPROVAZIONE  ABS01320

CARATTERISTICHE DEL DISPOSITIVO DI TRAINO
 MASSA MASSIMA RIMORCHIABILE = 3500 Kg
 CARICO VERTICALE STATICO MAX = 200 daN



MATERIALE MATERIAL	TRATTAMENTO BEHANDLUNG	PIECE STK
000	Finiro di V. ORLANDI Spa - Breccia LUNGO TECNICO	30-1-91
000710 / METAL	000710 / METAL	1 1 2
IRAVERSA POSTERIORE PER GANCI A SERBA-HINTERGERHAUPT FÜR KUGELZUGHAKEN		
000730.E		

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4745

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1980 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: M 4745


Gerät: Kupplungskugel mit Halterung

Typ: 000800.0

Inhaber der ABG
und Hersteller: RIMORCHI V. ORLANDI S.P.A.
I-25121 Brescia/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Prüfzeichen

 M 4745

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4745

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4745

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Kupplungskugeln mit Halterung, Typ 000.800.0, dürfen nur zur Verwendung an Kraftfahrzeugen für einen D-Wert bis 21,67 kN feilgeboten werden.

Die Geräte dürfen ausschließlich zur Verbindung mit Zugkugelnkupplungen, die zur Aufnahme von Kupplungskugeln DIN 74058 geeignet sind, verwendet werden.

Die Stützlast am Kuppelpunkt darf 120 kg betragen.

Der Anbau der Geräte hat nach einer mitzuliefernden Anbauanweisung zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen; dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Freiraums nach DIN 74058 zu achten. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichen Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An jedem Gerät der laufenden Fertigung ist das zugeteilte Prüfzeichen an der aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stelle eingepreßt oder eingeschlagen anzubringen. Außerdem muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer dem Prüfzeichen und der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
D-Wert:
Zul. Stützlast:

Ferner ist folgender Hinweis auf dem Fabrikschild aufzunehmen:

"Für Kraftfahrzeuge nach besonderer Anbauanweisung"



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. M 4745

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABG in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 25. November 1991
Im Auftrag
Vogtherr

Begeleitet:

(Stiller)

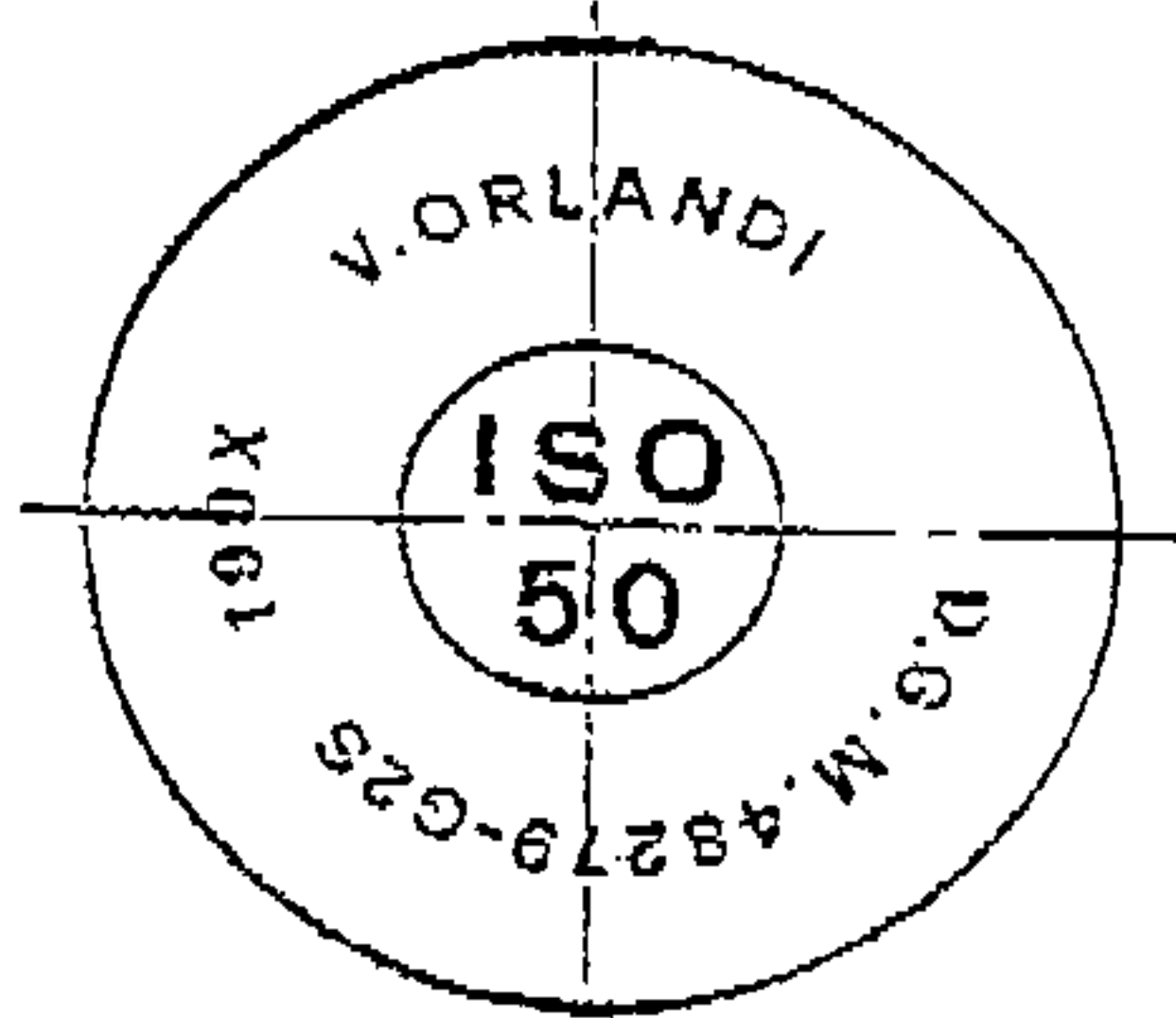
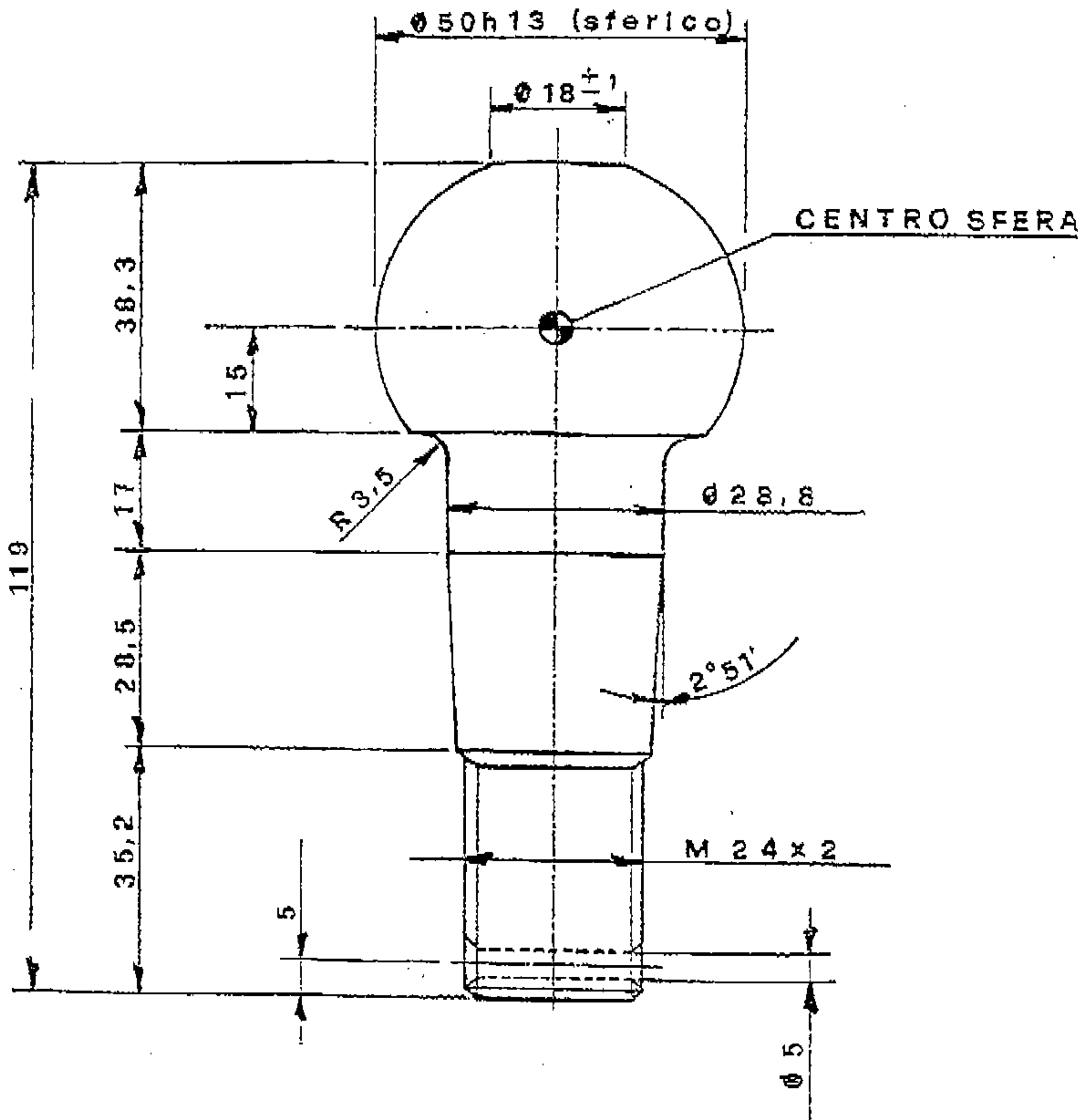
Regierungsobersekretär

Anlagen:

Gutachten der Technischen
Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr des Technischen
Überwachungs-Vereins Bayern e.V.
München, vom 13.08.1991
und Prüfunterlagen

RIMC 18. APR. 2007 9:19 oditra IVECO TECHN-BERATUNG 800 per Autoveicoli NR. 720 S. 10
 V. ORLANDI SpA 3,5 t CAT II (Tab. CUNA-NC 138-40) ANNO 1992
 BRESCIA idoneo per rimorchi di massa complessiva fino a 3,5 t e carico verticale statico 200 daN

Approvato dal Ministero dei Trasporti Direzione Generale M.C.T.C.
 Certificato n° 48279-G2S in data 13/01/92



MAT. 39 NiCr Mo 3

ISO

50

V. ORLANDI

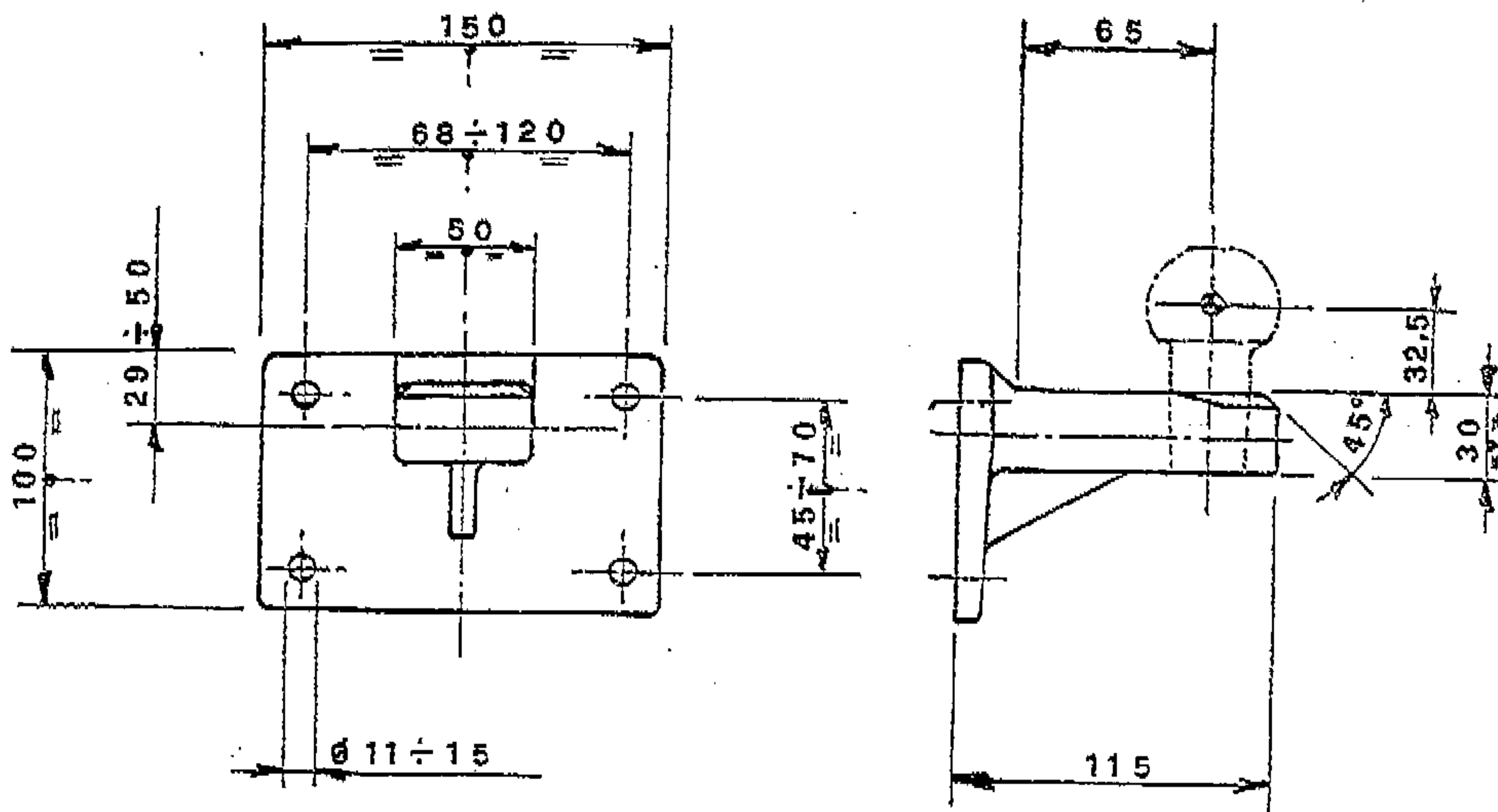
D. G. M. 48279-G2S

199X

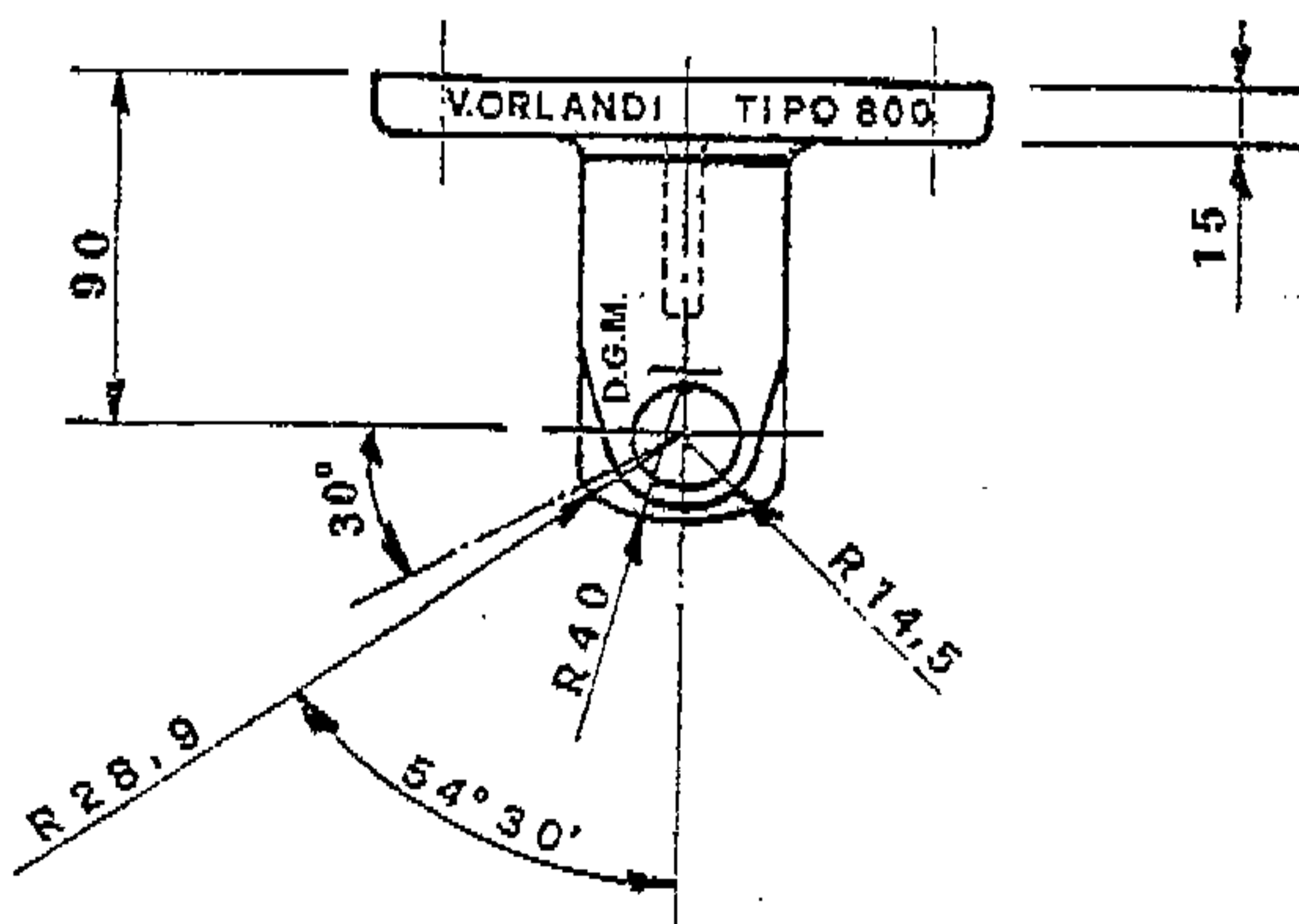
PUNZONATURA: GRANDEZZA E CARATTERI AL VERO:

X: ANNO DI COSTRUZIONE DELL'ESEMPLARE:

ELEMENTO INTERMEDIO DI SUPPORTO PER GANCIO A SFERA TIPO 800



MAT. Fe 52



IL GANCIO A SFERA VIENE MONTATO SULL'ELEMENTO DI SUPPORTO INTERMEDIO MEDIANTE ACCOPPIAMENTO CONICO E TRATTENUTO DA UN DADO AD INTAGLI M24x2 UNI 5593 CON RONDELLA DIAM. 25 UNI 6592 E COPPIGLIA DIAM. 5x40 UNI 1336.